

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 23. März 2015
24. Verordnung: Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen
24. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2015 über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen

Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2014 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Landesstraßen-B und Landesstraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

(1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO 1960 ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in die Zulassungsbescheinigung.

(2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

(1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triesterstraße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.

(2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 34 der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.04.2014, verlaublich im „Landesgesetzblatt“ außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Anlage 1

TARIF I**Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):**

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 165.-
 - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 180.-
 - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 230.-
 - d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 380.-
 - e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 165.-
2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 195.-
 - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 210.-
 - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 260.-
 - d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 410.-
3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Fahrräder € 25.-
 - b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde je Stunde € 100.-

Anlage 2**TARIF II****Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):**

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 13.-
 - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 13.-
 - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 16.-
 - d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 20.-
 - e) Einspurige Kraftfahrzeuge € 6.-

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 10.-
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 10.-
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 13.-
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 16.-
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 4.-
3. Fahrräder	€ 1,50